jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1985/9/10 5Ob51/85, 5Ob293/06h

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.09.1985

Norm

JN §55
WEG §9
ZPO §11 Z2 C
ZPO §236 A

Rechtssatz

Da die Feststellungsansprüche auf Grund von Zwischenanträgen der Beklagten aus nach den einzelnen Wohnungseigentumsobjekten getrennten Verträgen abgeleitet werden, sind die Beklagten bzw im Fall von Ehegatten - Wohnungseigentum die beklagten Ehepaare formelle Streitgenossen im Sinne des § 11 Z 2 ZPO, deren Ansprüche gemäß § 55 Abs 1 JN nicht zusammenzurechnen sind. In den Fällen, in denen eine beklagte Partei mit getrennten Verträgen mehrere Wohnungseigentumsobjekte erworben hat, sind ihre Feststellungsansprüche gleichfalls nicht zusammenzurechnen.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 51/85
  Entscheidungstext OGH 10.09.1985 5 Ob 51/85
- 5 Ob 293/06h
  Entscheidungstext OGH 06.03.2007 5 Ob 293/06h
  Ähnlich; Beisatz: Keine Zusammenrechnung der Ansprüche nach § 55 JN, wenn mehrere Kläger ihre jeweilige Dienstleistung aus den Einzelkaufverträgen fordern. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0035839

Dokumentnummer

JJR_19850910_OGH0002_0050OB00051_8500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at